Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

03. 02. 2020

Aktenzeichen
4030 - III. 16
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr. Breloer
Telefon: 0211 8792-517

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2979

A14

49. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 05.02.2020
TOP : „Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafgesetzbuches“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

49. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 5. Februar 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafgesetzbuches“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit Anmeldungsschreiben vom 24. Januar 2020 erbetene Unterrichtung über die Behandlung der Bundesratsinitiative „Aufnahme einer gegenüber dem Gemeinwohl feindlichen oder gleichgültigen Haltung als besonderer Umstand der Strafzumessung“ (BR-Drs. 706/16).

Der durch die Vorgängerregierung unter dem 28. November 2016 dem Bundesrat zugeleitete Gesetzesantrag sah vor, im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (StGB) die dort in § 46 aufgeführten Strafzumessungstatsachen zu ergänzen, um „besonders auch eine gegenüber dem Gemeinwohl feindliche oder gleichgültige Haltung, wie sie insbesondere in Taten zum Nachteil von Amtsträgern, in Notlagen Hilfeleistenden oder ehrenamtlich Tätigen zum Ausdruck kommen kann“, explizit zu berücksichtigen.

Nach Ausschusszuweisung beschloss der federführende Rechtsausschuss des Bundesrats - auf Antrag Nordrhein-Westfalens - am 22. Februar 2017, die Beratung der Vorlage bis zum Wiederaufruf zu vertagen. Die Vertreterin Nordrhein-Westfalens führte hierzu seinerzeit aus, dass die Bundesregierung zu den §§ 113 und 125 StGB einen Gesetzentwurf vorgelegt habe (BR-Drs. 126/17), der rechtspolitisch ein sehr ähnliches Ziel verfolge. Zuvor hatte die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund das Justizministerium davon unterrichtet, dass „von grüner Seite“ Bedenken gegen die nordrhein-westfälische Gesetzesinitiative erhoben würden, die u. a. wie folgt begründet worden seien: „Wir sehen die Initiative politisch kritisch. Es handelt sich wiederum lediglich um eine Art der Symbolgesetzgebung. Denn dem Gemeinwohl feindliche Haltungen können bereits de lege lata bei der Strafzumessung gemäß § 46 StGB ... hinreichend und angemessen berücksichtigt werden. ...“

Ein Wiederaufruf des Gesetzesantrages erfolgte dementsprechend nicht, zumal das vorstehend erwähnte - den Besonderen Teil des StGB betreffende - Reformvorhaben der Bundesregierung bzw. der sie tragenden Fraktionen mit dem am 30. Mai 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (BGBl. 2017 Teil I, S. 1226) alsbald abgeschlossen werden konnte.

Auch die nunmehr amtierende Landesregierung verortet eine mögliche Stärkung des materiellen Strafrechtsschutzes von Amts- und Mandatsträgern, Beschäftigten im öffentlichen Dienst, Polizisten, Rettungskräften und ehrenamtlichen Helfern eher im Besonderen Teil des StGB. Einen konkreten Umsetzungsvorschlag hat der Bundesrat mit am 29. November 2019 erfolgter Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von im politischen Leben des Volkes stehenden Personen (BR-Drs. 418/19) unterbreitet. Der von Nordrhein-Westfalen unterstützte Entwurf sieht u. a. vor, den Tatbestand der üblen Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB) auf kommunale Mandatsträger auszudehnen und Bedrohungen (§ 241 StGB) zum Nachteil von Politikerinnen oder Politikern im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Amtes mit erhöhter Strafe zu bedrohen.